

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 18, 27 BetrVG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 9/55

Beschluss des BAG vom 7. Dezember 1955

LAG Bayern
Sitz Nürnberg



1 ABR 9/55
N 10/55 V (Nürnberg)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Dezember 1955 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelman und die Bundesarbeitsrichter Uebel und Hansen beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluss der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 25. August 1955 - Beschl.V. Reg. 10/55 - aufgehoben. Die am 4. Mai 1955 durchgeführte Wahl des Betriebsratsmitglieds Hans Kühn zum stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats wird für ungültig erklärt.



- 2 -

G r ü n d e

Der durch Gruppenwahl gewählte Betriebsrat der Firma Conradt, bestehend aus 11 Arbeitern und 2 Angestellten, hat in der konstituierenden Sitzung vom 4. Mai 1955 zum Betriebsratsvorsitzenden den Arbeiter (Mechaniker) W e l s e r gewählt und entgegen den Wünschen der Angestellten, die einen Angestellten für diesen Posten vorschlugen, zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden wiederum einen Arbeiter, nämlich den Schlosser K ü h n.

Diese Wahl ist am 18. Mai 1955 angefochten worden, und zwar sowohl von dem Arbeitgeber wie auch von drei Betriebsratsmitgliedern, nämlich den Angestellten Emisch und Bruckschlegel sowie dem Arbeiter Zenger, mit dem gegen den Betriebsrat und den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Kühn gerichteten Anträge, die Wahl für ungültig zu erklären.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Anträge abgewiesen; mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihre Anträge weiter.

Ihr Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Die auf Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gerichteten Anträge sind zulässig und begründet.

1. Wie der Senat in seinem Beschluss vom 2. November 1955 - 1 ABR 6/55 - AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG - entschieden hat, ist in entsprechender Anwendung des § 18 BetrVG die Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden durch die im § 18 BetrVG aufgeführten Anfechtungsberechtigten, also im vorliegenden Fall sowohl durch den Arbeitgeber wie durch drei Arbeitnehmer des Betr anfechtbar, wenn der Betriebsrat ohne vernünftige und sachliche Gründe von der Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 2 BetrVG abgewichen ist.

- 3 -



- 3 -

Auf die ausführliche Begründung des genannten Beschlusses wird verwiesen.

2. Die hiernach zulässige und fristgemäss erfolgte Wahlanfechtung ist auch sachlich begründet. Irgendwelche sachliche, vernünftige Gründe für das Abweichen von der gesetzlichen Regel des § 27 Abs. 1 Satz 2 hat der Betriebsrat nicht vorgetragen. Ihm durch eine Zurückverweisung hierzu nachträglich Gelegenheit zu geben, bestand keine Veranlassung, da die angefochtene Entscheidung - wie das Landesarbeitsgericht selbst hervorhebt - von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des bayerischen Landesarbeitsgerichts abgewichen ist (vgl. insbesondere die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München vom 24. August 1953 - Beschl.B-eschw.Reg. 4/53 I -, abgedruckt in Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 54 Nr. 86).

Bei der nunmehr erneut vorzunehmenden Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden muss die Regel des § 27 Abs. 1 Satz 2 BetrVG beachtet werden; es darf von ihr nur abgewichen werden, wenn hierfür sachliche und vernünftige Gründe vorliegen.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

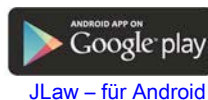
Dr. Meier-Scherling

Paul Übel

Hansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)